



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2126-014434

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird begehrt, dass durch die Ständige Impfkommission eine Empfehlung der Impfung gegen Meningokokken erfolgt und die Krankenkassen und Beihilfestellen deren Kosten übernehmen.

Nach Auffassung der Petentin sollten alle Babys und Kleinkinder vor Meningokokken B, der häufigsten Serogruppe des Erregers, geschützt werden. Dazu bedürfe es der Kostenübernahme der Krankenkassen und Beihilfestellen, denn eine Impfung kostet ca. 108 Euro; für eine Grundimunisierung seien zwei bis drei Impfungen erforderlich. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 51 Mitzeichner fand und in 35 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Invasive Meningokokken-Erkrankungen werden durch das Bakterium *Neisseria meningitidis* (Meningokokken) verursacht. Aufgrund der Struktur der Erreger können insgesamt zwölf Serogruppen unterschieden werden (A, B, C, E, H, I, K, L, W, X, Y, Z). Invasive Meningokokken-Erkrankungen werden weltweit in den meisten Fällen durch Erreger der Serogruppen A, B, C, W, X und Y verursacht, in Deutschland derzeit fast ausschließlich durch die Serogruppen B, C, W und Y, wobei die Serogruppe B mit etwa 60 Prozent den höchsten Anteil hat.



Nicht gegen alle Serogruppen sind Impfstoffe verfügbar: In Deutschland sind ab dem Alter von zwei Monaten zwei monovalente Konjugatimpfstoffe gegen Meningokokken der Serogruppe C zugelassen. Zudem stehen drei quadrivalente Konjugatimpfstoffe gegen Meningokokken der Serogruppen A, C, Wund Y zur Verfügung (ab dem Alter von sechs Wochen, zwölf Monaten bzw. zwei Jahren). Gegen die Serogruppe B sind seit 2013 bzw. 2017 in Deutschland zwei Meningokokken-B-Impfstoffe ab dem Alter von zwei Monaten bzw. zehn Jahren zugelassen.

In Deutschland werden Impfempfehlungen durch die Ständige Impfkommission (STIKO) entwickelt. Dafür werden kontinuierlich Daten zu Impfstoffen und impfpräventablen Erkrankungen bewertet. Seit 2006 empfiehlt die STIKO die monovalente Meningokokken-C-Konjugatimpfung für alle Kinder im Alter von zwölf Monaten. Dadurch hat sich insbesondere der Anteil der Erkrankungen durch Erreger der Serogruppe C bei Kleinkindern verringert. Versäumte Impfungen sollten spätestens bis zum 18. Geburtstag nachgeholt werden. Bei Vorliegen eines erhöhten Risikos für invasive Meningokokken-Erkrankungen, etwa bei angeborenen oder erworbenen Immundefekten, sollten laut STIKO Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einem Meningokokken-ACWY-Konjugatimpfstoff sowie mit einem Meningokokken-B-Impfstoff geimpft werden.

Die STIKO kommt gegenwärtig zu dem Schluss, dass die bisher vorliegenden Studienergebnisse und die daraus resultierende Evidenz für eine abschließende Entscheidung über eine generelle Impfempfehlung gegen Meningokokken der Serogruppe noch nicht ausreichen. Daher hat die STIKO bisher an ihrer Position festgehalten, dass weitere Daten notwendig sind für eine Entscheidung darüber, ob die Impfung gegen Meningokokken der Serogruppe B nicht nur Risikogruppen, sondern überdies als Standardimpfung für alle Kinder empfohlen werden sollte. Eine Stellungnahme der STIKO zur Bewertung einer Impfung gegen Meningokokken der Serogruppe B ist online verfügbar (www.rki.de).

Für das laufende Arbeitsjahr hat die STIKO die Bewertung aktueller Daten zur Meningokokken-Impfung priorisiert. Ob sich daraus eine Änderung der Impfempfehlung ergeben wird, ist jedoch nicht abzusehen. Neben Daten zur Epidemiologie sowie zur Sicherheit und Wirksamkeit der Impfung spielen unter anderem Erkenntnisse zur



Petitionsausschuss

Impfeffektivität und zur Impfschutzdauer eine wichtige Rolle bei der Entscheidung für eine Impfempfehlung.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss momentan keinen Anlass für parlamentarische Initiativen im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.